

ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

3. Klausur

01.02.2011

1.

Max Muster
Musterweg 12
4444 Musterstadt

BESCHEID

Über Ihren Antrag von 10.1.2011 auf Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung des Laufwettbewerbes „Musterstädter Mai-Marathon“ mit voraussichtlich 200 Teilnehmern auf den Straßen Musterweg und Musterstraße in 4444 Musterstadt am 1.5.2011 von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr ergeht folgender

SPRUCH

Ihrem Antrag vom 10.1.2011 auf Erteilung einer Bewilligung zu Durchführung des Laufwettbewerbes „Musterstädter Mai-Marathon“ wird gem § 64 Abs 1 StVO stattgegeben und Ihnen die Bewilligung zur Durchführung des Laufwettbewerbes erteilt.

Mit freundlichen Grüßen,
Stefan Schlampig
Stefan Schlampig

- a) Welches Verfassungsgesetz kennen Sie, das den Aufbau von Bescheiden regelt? (1)/__

AVG

- b) Welche anderen Verfassungsgesetze kennen Sie? Nennen Sie zwei Verfassungsgesetze und ihren Regelungsinhalt in Kürze! (2)/__

VStG: allgemeines Strafverfahren, Strafverfahren, Strafvollstreckung, Straftilgung;

VVG: zwangsweise Vollstreckung von Bescheiden;

EGVG: (insb) welche Behörden jew AVG, VStG und VVG anzuwenden haben.

- c) Grundsätzlich handelt es sich beim Verwaltungsverfahren um eine Annexmaterie zum jeweiligen Kompetenztatbestand. Auf welcher verfassungsgesetzlichen Grundlage beruhen daher die oben genannten Verfassungsgesetze? (1)/__

Art 11 Abs 2 B-VG [Bedarfskompetenz des (einfachen) Bundesgesetzgebers, sofern dieser ein Bedürfnis nach der Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet]

- d) Worin besteht der rechtliche Unterschied zwischen deklarativen und konstitutiven Bescheidmerkmalen? (1)/__

- deklarative Bescheidmerkmale: ein Fehlen eines deklaratorischen Bescheidmerkmals macht den Bescheid rechtswidrig, aber nicht absolut nichtig.

- konstitutive Bescheidmerkmale: fehlen sie, liegt kein Bescheid vor.

- e) Liegt hier ein Bescheid vor? Untersuchen Sie alle konstitutiven Bescheidmerkmale! (3)/___

Ein Bescheid muss alle konstitutiven Bescheidmerkmale enthalten, d.s. eine normative Aussage, ein Adressat, die Bezeichnung der bescheiderlassenden Behörde und der Name der approbationsbefugten Person sowie die förmliche Bekanntgabe des Bescheides [an mind. einen Bescheidadressaten]. Es fehlt die Bezeichnung der bescheiderlassenden Behörde, die konstitutiven Bescheidmerkmale sind damit nicht zur Gänze erfüllt. [Es liegt kein Bescheid vor.]

- f) Üblicherweise erfolgt die behördliche Entscheidung über den Antrag einer Partei in Bescheidform. Allerdings bestehen auch andere Möglichkeiten, einen Antrag zu erledigen – welche? Nennen Sie zwei Möglichkeiten und jeweils ein Beispiel! (2)/___

Einstellung des Verfahrens ohne Erlassung eines Bescheides (zB Tod des Antragstellers, Zurückziehung des Antrages)

Setzung der beantragten Handlung (zB Reisepass, Waffenpass, Führerschein)

2. Egon ist Obmann einer wöchentlich abgehaltenen Stammtischrunde. Nach einer angeregten Diskussion über die Auswirkungen der CO₂-Emissionen aus der Nutzung fossiler Energieträger auf den Klimawandel macht er sich in angeheitertem Zustand auf den Heimweg. Im Zuge einer Verkehrskontrolle wird seine Alkoholisierung festgestellt. Da Egon allerdings auf eine Weiterfahrt in seinem Auto beharrt, nehmen ihm die Polizeibeamten die Fahrzeugschlüssel ab.

- a) Welcher Staatsteilgewalt ist diese Handlung zu zurechnen? (1)/___

Verwaltung

- b) Ist diese Handlung als Maßnahme zu qualifizieren? Prüfen Sie genau! (3)/___

Maßnahmen sind

- *von einem Verwaltungsorgan*
- *unmittelbar ohne förmliches Verfahren erlassene*
- *nach außen wirksame*
- *individuell-konkrete*
- *Befehle oder die Ausübung von Zwang.*

Diese Voraussetzungen liegen allesamt vor, es handelt sich sohin um eine Maßnahme.

- c) Welches Rechtsmittel steht gegen eine Maßnahme zur Verfügung? An wen und innerhalb welcher Frist muss dieses Rechtsmittel eingebracht werden? Nennen Sie auch die verfassungsgesetzliche Grundlage! (1,5)/___

Maßnahmenbeschwerde an den UVS gem Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG, innerhalb von sechs Wochen.

- d) Wovon unterscheidet sich eine Maßnahme von einem Vollstreckungsakt? (2)/___

Maßnahmen erfolgen unmittelbar aufgrund des Gesetzes; bei einem Vollstreckungsakt wird zwar auch Zwang ausgeübt, aber inhaltlich wird nur die Anordnung aus einem vorangegangenen Bescheid umgesetzt

- e) Welche zwei Hilfsorgane stehen dem Parlament zur Kontrolle der Verwaltung zur Verfügung? Nennen Sie auch jeweils die Zuständigkeitsbereiche dieser beiden Hilfsorgane! (2)/___

Dem Nationalrat stehen der Rechnungshof und die Volksanwaltschaft zur Kontrolle der Verwaltung zur Verfügung. Der Rechnungshof übt die finanzielle Kontrolle über die gesamte Gebarung aus. Die Volksanwaltschaft greift Missstände in der Verwaltung auf.

3. Die Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge musste bis zum 11. Juni 2010 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Um allen daraus resultierenden Verpflichtungen zu entsprechen, hat der Gesetzgeber unter anderem die Bestimmungen zur „gewerblichen Vermögensberatung“ in der Gewerbeordnung 1994 novelliert.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a) Welcher Gesetzgeber war zur Novellierung der Gewerbeordnung zuständig? Nennen Sie auch die einschlägige Bestimmung des B-VG! (1)/___

Bundesgesetzgeber gem Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes“.

- b) Können Angelegenheiten des Gewerbes auch unmittelbar vollzogen werden? Begründen Sie! (3)/___

Bundesverwaltung wird grds mittelbar vollzogen (Art 102 Abs 1 B-VG). Nicht in Art 102 Abs 2 B-VG aufgezählt → unmittelbare Vollziehung durch Bundesbehörden nicht zulässig, außer die betroffenen Länder würden gem Art 102 Abs 4 B-VG zustimmen.

- c) A möchte der gewerblichen Vermögensberatung nachgehen und meldet das Gewerbe bei der sachlich und örtlich zuständigen Behörde I. Instanz (Bezirksverwaltungsbehörde des Standorts) an. Diese stellt jedoch fest, dass er nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und untersagt ihm die Ausübung des Gewerbes. Welchen Rechtsschutzweg kann A ergreifen? (2)/___

Berufung an den Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung); [keine weitere Berufung mehr zulässig, da grds zweigliedriger Instanzenzug;] Bescheidbeschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

- d) Welche Beschwerdebehauptung könnte A vor dem VfGH geltend machen? (2)/___

VfGH: Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechte oder Verletzung in Rechten durch Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm.

- e) A weiß, dass er nicht alle Voraussetzungen zur Ausübung der gewerblichen Vermögensberatung erfüllt, und möchte daher, bevor er eine erfolglose Gewerbebeantragung einbringt, die Bestimmungen der Gewerbeordnungen bekämpfen, da er der Meinung ist, dass

diese geltendem Verfassungsrecht widersprechen. Mit welchem Rechtsbehelf könnte A gegen die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Bestimmungen vorgehen und wann ist dieser zulässig? (2)/___

Individualantrag gem Art 140 Abs 1 B-VG; unmittelbarer und aktueller Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers durch das Gesetz und ein Umweg über einen anderen Rechtsweg darf nicht zumutbar sein.

[hier nicht zulässig]

4. In Oberösterreich gibt es 444 Gemeinden. Die vom Volk gewählten Bürgermeister und Gemeinderäte nehmen verschiedene Verwaltungsaufgaben wahr.

- a) Ist Dirk, deutscher Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in der oberösterreichischen Gemeinde P, bei der Gemeinderatswahl aktiv wahlberechtigt? Begründen Sie! (1)/___

Dirk darf als Unionsbürger an der Gemeinderatswahl teilnehmen.

- b) Unter welchen Voraussetzungen muss der einfache Gesetzgeber eine Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verweisen? Nennen Sie auch die verfassungsgesetzliche Grundlage! (2)/___

Art 118 Abs 2 B-VG: Es dürfen nur solche Angelegenheiten in den eigenen WB übertragen werden, „die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. [Bezeichnungspflicht.]

- c) Durch welche Besonderheiten zeichnet sich das Handeln der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich aus? (2)/___

keine Weisungsbindung an Organe außerhalb der Gemeinde, kein Instanzenzug außerhalb der Gemeinde.

- d) Drei der 444 Gemeinden in Oö sind sog Statutarstädte. Welche Städte sind das? Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde zur Statutarstadt erklärt werden? Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Grundlage! (3)/___

Linz, Wels, Steyr; Voraussetzungen: mind 20.000 Einwohner, keine Gefährdung von Landesinteressen; [Verleihung erfolgt durch Landesgesetz, dem die BReg zustimmen muss] Art 116 Abs 3 B-VG.

5. In der mündlichen Verhandlung vor der Baubehörde erster Instanz stellt A genauestens dar, wie der schlossartige Wohnsitz, den er im idyllischen Bergern bei Weißkirchen (Oö) erbauen möchte, gestaltet werden soll. Der Nachbar B ist schon während der Ausführungen des A ganz ungeduldig geworden und fällt ihm ins Wort, dass der Prunkbau, den A zu bauen plant, seinem gesamten Garten ab 12 Uhr Mittags jegliche Sonneneinstrahlung raube.

- a) Qualifizieren Sie in der oben angeführten Verfahrenssituation, welche rechtlichen Stellungen den beteiligten Personen zukommen! Begründen Sie! (2)/___

A ist [Haupt-]Partei. Er ist jene Person, die den verfahrenseinleitenden Antrag, den Baubewilligungsantrag, gestellt hat. Ihm kommen sämtliche Parteirechte zu.

B ist [mitbeteiligte] Partei. Seine subjektiven Rechte sind durch die Verwirklichung des Projekts der Hauptpartei berührt. Auch B kommen die Parteirechte des AVG zu.

- b) Welche Verfahrensrechte stehen einer Partei im Verwaltungsverfahren zu? Nennen Sie drei Beispiele! (1,5)/___

Recht auf Akteneinsicht, Recht auf Parteiengehör, Recht auf Zustellung des Bescheides oder auf Verkündung dessen, Recht auf Erhebung von Rechtsmitteln gegen den Bescheid und das Recht, die Entscheidungspflicht der Behörde durchzusetzen.

- c) Der Antrag des A auf Baugenehmigung wird von der zuständigen Behörde abgewiesen. Völlig verärgert über diese Entscheidung legt er den Bescheid in die unterste Schublade des Schreibtisches und fährt erstmal auf Urlaub. Als er zurückkehrt, stellt er fest, dass die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist. Ein Bekannter, der gerade mit dem Jusstudium begonnen hat, ist jedoch der Ansicht, dass dadurch lediglich formelle, nicht aber materielle Rechtskraft, „auf die es schließlich ankomme“, eingetreten sei. Welches Rechtsmittel steht gegen einen Bescheid zur Verfügung? Wie lange ist hier die Rechtsmittelfrist? (1)/___

Berufung, 2 Wochen

- d) Überprüfen Sie die folgenden Aussagen auf ihre Richtigkeit!

Aussage	RICHTIG	FALSCH
Formelle Rechtskraft tritt ein, wenn der Bescheid im ordentlichen Rechtsweg nicht mehr bekämpfbar ist.	X	
Die materielle Rechtskraft tritt unabhängig von der formellen Rechtskraft bei Rechtsmittelverzicht oder bei ungenutztem Verstreichen der Rechtsmittelfrist ein.		X
Die formelle Rechtskraft bindet nur die Behörde an die Entscheidung, betrifft aber nicht die Parteien.		X
Die Oficialmaxime besagt, dass die zuständige Behörde den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen hat, wobei sie nicht an Parteienanträge gebunden ist.	X	
Erachtet sich der Nachbar durch ein Bauprojekt nicht beeinträchtigt oder konnte er sich mit dem Bauwerber einigen, so hat die Behörde das Verfahren einzustellen.		X
Der Grundsatz der materiellen Wahrheit bedeutet, dass die Behörde den Gang des Verfahrens selbst bestimmen kann.		X

(2)/___

- e) Das Baubewilligungsverfahren erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Welche Instanzen sind hier zur Entscheidung berufen? (2)/__

I. Instanz Bürgermeister, II. Instanz Gemeinderat.

- f) Welche Rechtsschutzmöglichkeiten hätte A, wenn die I. Instanz nach acht Monaten noch immer nicht über seinen Antrag entschieden hat? Welche rechtliche Folge hat dies? Begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Grundlage! (2)/__

§ 73 Abs 2 AVG: A kann bei Säumnis einen Devolutionsantrag an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (hier: Gemeinderat) stellen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht in diesen Fällen auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über.

6. Kreuzen Sie jeweils an, ob die Aussage zutrifft oder nicht!

	JA	NEIN
1. Wir sprechen von unmittelbarer Verwaltung, wenn die Verwaltungsaufgaben des Rechtsträgers durch seine eigenen organisatorischen Organen besorgt werden.	X	
2. Werden die Organe eines Rechtsträgers funktionell für einen anderen tätig, ändert sich auch die organisatorische Zuordnung.		X
3. In der mittelbaren Bundesverwaltung werden organisatorische Landesbehörden funktionell für den Bund tätig.	X	
4. Amt ist ein Synonym für Behörde.		X
5. Wird einem Organ hoheitliche Aufgaben zugeordnet, liegt eine Behörde vor.	X	
6. Die Ämter sind die bürokratischen Hilfsapparate der Behörden.	X	

(2)/__